

Mitteilung des Senats vom 18. Mai 2021

Sind Versuche der Unterwanderung der Polizei Bremen durch die Organisierte Kriminalität bekannt?

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/879 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Daten und Quellen werden genutzt, um die Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst bei der Bremischen Polizei zu überprüfen?

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Direktion K/LKA zunächst in den polizeilichen Auskunftssystemen (@rtus, Inpol) abgefragt. Sind nach einer ersten Bewertung der Ergebnisse weitere Prüfungen notwendig, können ergänzend die polizeilichen Auskunftssysteme PIAV und PIER, sowie offen zugängliche Internetquellen, das LfV Bremen, das Bundeskriminalamt (BKA), das Zollkriminalamt (ZKA), die Bundespolizei und der Bundesnachrichtendienst (BND) abgefragt werden.

Diese tiefgehenden Recherchen gemäß des neuen § 145 BremPolG erfolgen regelmäßig für diejenigen Bewerber:innen, die die Vorauswahl bestanden haben und deren Einstellung beabsichtigt wird.

2. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst bei den Polizeien im Land Bremen gab es in den letzten fünf Jahren zu den jeweiligen Einstellungsterminen? (Bitte nach Jahren und Einstellungsterminen aufschlüsseln)

Bewerbungs- und Einstellungszahlen 2016 bis 2020, Einstellung in den Polizeivollzugsdienst Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

	2016	2017	2018	2019	2020 01.10.2020/01.04.2021
Anzahl Bewerber:innen	2.025	2.045	1.822	2.304	2.036
Einstellungszahlen	140	154	143	205	125 /78 (203)

3. Bei wie vielen dieser Bewerberinnen und Bewerbern wurde die Zuverlässigkeit, auch nach altem Recht, verneint? (Bitte aufschlüsseln nach Gründen)

Die bisherigen Überprüfungen der Zuverlässigkeit waren in den letzten fünf Jahren lediglich in einem Fall ausschlaggebend für eine Nichteinstellung. Die Ablehnung erfolgte aufgrund der ermittelten Erkenntnisse und führte zur Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit.

Seit der Novellierung des BremPolG im November 2020 hat es noch keine negative Zuverlässigkeitsüberprüfung gegeben.

4. Wie hoch schätzt der Senat die Gefahr für die Polizeien im Land Bremen ein, durch die Organisierte Kriminalität unterwandert zu werden?

Der Senat schätzt das Risiko einer Unterwanderung der Polizeien des Landes Bremen durch Mitglieder der organisierten Kriminalität zurzeit als gering ein.

Wie in den Antworten zu den Fragen eins bis drei bereits dargelegt, wird jede Bewerbung bei der Polizei auch im Hinblick auf Gefährdungen durch organisierte Kriminalität geprüft. Hierbei hat es in den letzten fünf Jahren keine Hinweise auf eine gezielte Unterwanderung gegeben.

Auch aus den Antworten zu den weiteren Fragen dieser Kleinen Anfrage ist zu entnehmen, dass derzeit keine Hinweise auf eine gezielte Unterwanderung der Polizeien im Land Bremen vorliegen.

Die weitere Bewertung der Gefahrenlage zeigt auf, dass eine abstrakte Gefahr einer Unterwanderung der Sicherheitsbehörden im Land Bremen durch die organisierte Kriminalität anzunehmen ist. Die versuchte Korruption durch kriminelle Strukturen ist im Kriminalitätsphänomen Organisierte Kriminalität systemimmanent.

5. Spielt allein die Verwandtschaft zu einem Mitglied in einer Gruppe der Organisierten Kriminalität für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 145 Bremisches Polizeigesetz eine Rolle?

Die bloße Verwandtschaft zu einem Mitglied in einer Gruppe der Organisierten Kriminalität spielt für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 145 Bremisches Polizeigesetz keine Rolle. Die gesetzliche Grundlage zur Überprüfung der Zuverlässigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.

6. Gibt es Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität versucht, Bewerberinnen und Bewerber für den Bremischen Polizeivollzugsdienst, die bislang keinen Bezug zur Organisierten Kriminalität hatten, gezielt für ihre Zwecke anzuwerben? Wenn ja, welche sind dies?

Es liegen zurzeit keine überprüfbaren Hinweise vor, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität strukturell versuchen, Bewerberinnen und Bewerber für den Bremischen Polizeivollzugsdienst, die bislang keinen Bezug zur Organisierten Kriminalität hatten, gezielt für ihre Zwecke anzuwerben.

7. Inwiefern sind Versuche der Organisierten Kriminalität bekannt, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben?

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte werden durch das zuständige Referat S6 - Korruption/Interne Ermittlungen beim Senator für Inneres beziehungsweise Sachbereich 35 „Interne Angelegenheiten & Datenschutz“ in Bremerhaven grundsätzlich auch die Hintergründe zu einer möglicherweise bestehenden Nähe zur Organisierten Kriminalität untersucht, soweit sich dafür Anhaltspunkte ergeben.

Es liegen zurzeit keine überprüfbaren Hinweise vor, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität strukturell versuchen, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben. Aus einzelnen Ermittlungsverfahren liegen aber konkrete Tatsachen vor, dass bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte private und auch strafrechtsrelevante Kontakte zu Personen, die der Organisierten Kriminalität oder anderen kriminellen Bandenstrukturen zugerechnet werden, hatten.

8. Gibt es Hinweise darauf, dass die Organisierte Kriminalität versucht hat, Beschäftigte der Polizeien im Land Bremen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, anzuwerben? Wenn ja, welche sind dies?

Aus einzelnen Ermittlungsverfahren liegen konkrete Tatsachen vor, dass Beschäftigte der Polizeien im Land Bremen, die nicht dem Polizeivollzugsdienst angehören, private und auch strafrechtsrelevante Kontakte zu Personen, die der Organisierten Kriminalität oder anderen kriminellen Bandenstrukturen zugerechnet werden, hatten.

Es liegen zurzeit aber keine überprüfbaren Hinweise vor, dass Mitglieder der Organisierten Kriminalität strukturell versuchen, bereits im Polizeivollzugsdienst stehende Beamtinnen und Beamte für ihre Zwecke anzuwerben.

Sofern in der Vergangenheit im Einzelfall der Tatverdacht strafrechtlichen Handelns durch diese Beschäftigte der Polizeibehörden bestand, werden die Ermittlungen durch die zuständige Stelle für interne Ermittlungen geführt. Im Zuge der Ermittlungen werden auch die Hintergründe und mögliche Anwerbungsversuche durch die Organisierte Kriminalität untersucht.

9. Welche präventiven Maßnahmen werden neben der Zuverlässigkeitsprüfung noch ergriffen, um die Unterwanderung der Polizeien im Land Bremen durch die Organisierte Kriminalität zu verhindern?

Die Führungskräfte der Polizei werden geschult und sensibilisiert, um etwaige Auffälligkeiten bei Beschäftigten, die Anzeichen für eine mögliche Gefährdung sein könnten, zu erkennen und zu intervenieren.

Die Behördenleitung und alle Führungskräfte zeigen zudem ihre Haltung gegenüber strafbarem Handeln durch Beschäftigte der Polizei Bremen durch konsequente strafrechtliche und disziplinarische Ermittlungen/Maßnahmen. Soweit strafbare Handlungen durch Beschäftigte festgestellt werden, erfolgt unmittelbar eine offensive interne Öffentlichkeitsarbeit, um allen Beschäftigten zu verdeutlichen, dass derlei nicht geduldet wird. Im Nachgang erfolgt regelhaft eine gründliche Aufarbeitung der möglichen Hintergründe/Beweggründen strafrechtlichen Handelns, auch im Rahmen der Internen Revision von Prozessen.

Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) gezielt Instrumente der Korruptionsprävention genutzt, zum Beispiel Risikokataster, vier-Augen-Prinzip et cetera, sowie Prozesse überprüft und Gefahrenquellen beseitigt, zum Beispiel Änderungen in den Arbeitsabläufen, Rotation von Mitarbeitern. Im November 2020 wurde beispielsweise die Zufallsüberprüfung im Bereich von Datenabfragen aus polizeilichen Systemen geschaffen, um Missbrauch für Zwecke der Organisierten Kriminalität zu erkennen und im Weiteren zu verhindern.